Deutscher Bundestag
11. Wahlperiode

Drucksache 11/638

23. 07. 87

Sachgebiet 2161

Gesetzentwurf

des Bundesrates

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Strafgesetzbuches und des Gesetzes über die Verbreitung jugendgefährdender Schriften

A. Zielsetzung

Mit dem Gesetzentwurf soll der Schutz der Jugend vor pornographischen und sonstigen jugendgefährdenden Erzeugnissen, der insbesondere durch die zunehmende Verbreitung jugendgefährdender Videofilme in Gefahr geraten ist, verbessert werden.

B. Lösung

Die Vermietung pornographischer, indizierter und sonstiger schwer jugendgefährdender Darstellungen soll durch Änderung des § 184 StGB und der §§ 3, 4, 21 GjS generell untersagt werden. Der Einzelhandel mit solchen Produkten soll auf Ladengeschäfte beschränkt werden, die für Kinder und Jugendliche nicht zugänglich oder einsehbar sind. Durch eine weitere Änderung des § 184 StGB soll die Vorschrift gegen die öffentliche Vorführung pornographischer Filme verbessert werden.

C. Alternativen

keine

D. Kosten

keine

Bundesrepublik Deutschland
Der Bundeskanzler
121 (131) — 430 00 — Str 103/87

Bonn, den 23. Juli 1987

An den Herrn
Präsidenten des Deutschen Bundestages

Hiermit übersende ich gemäß Artikel 76 Abs. 3 des Grundgesetzes den vom Bundesrat in seiner 576. Sitzung am 15. Mai 1987 beschlossenen Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Strafgesetzbuches und des Gesetzes über die Verbreitung jugendgefährdender Schriften mit Begründung und Vorblatt (Anlage 1).

Ich bitte, die Beschlußfassung des Deutschen Bundestages herbeizuführen.

Federführend ist der Bundesminister der Justiz.

Die Auffassung der Bundesregierung zu dem Gesetzentwurf ist in der als Anlage 2 beigefügten Stellungnahme dargelegt.

Kohl

Anlage 1

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Strafgesetzbuches und des Gesetzes über die Verbreitung jugendgefährdender Schriften

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung des Strafgesetzbuches

Das Strafgesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. März 1987 (BGBl. I S. 945), zuletzt geändert durch Gesetz vom ... (BGBl. I S. ...), wird wie folgt geändert:

1. § 184 Abs. 1 Nr. 3 wird wie folgt gefaßt:

   „3. im Einzelhandel, ausgenommen in Ladengeschäften, die Personen unter 18 Jahren nicht zugänglich sind und von ihnen nicht eingesehen werden können, oder im Versandhandel einem anderen anbietet oder überläßt,".

2. § 184 Abs. 1 Nr. 3a wird wie folgt gefaßt:

   „3a. im Wege gewerblicher Vermietung oder vergleichbarer gewerblicher Gewährung des Gebrauchs einem anderen anbietet oder überläßt,".

3. § 184 Abs. 1 Nr. 7 wird wie folgt gefaßt:

   „7. in einer öffentlichen Filmvorführung, ausgenommen in Nachtbars, Nachtclubs und vergleichbaren Vergnügungsbetrieben, zeigt,".

Artikel 2

Änderung des Gesetzes über die Verbreitung jugendgefährdender Schriften

Das Gesetz über die Verbreitung jugendgefährdender Schriften in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. Juli 1985 (BGBl. I S. 1502) wird wie folgt geändert:

1. § 3 wird wie folgt geändert:

   a) In Absatz 1 Nr. 2 wird das letzte Komma durch einen Punkt ersetzt,

   b) Absatz 1 Nr. 3 und Absatz 2 werden gestrichen; die Absatzbezeichnung im bisherigen Absatz 1 entfällt.

2. § 4 Abs. 1 wird wie folgt gefaßt:

   „(1) Eine Schrift, deren Aufnahme in die Liste bekanntgemacht ist, darf nicht

   1. im Einzelhandel, ausgenommen in Ladengeschäften, die Personen unter 18 Jahren nicht zugänglich sind und von ihnen nicht eingesehen werden können, oder im Versandhandel oder

   2. im Wege gewerblicher Vermietung oder vergleichbarer gewerblicher Gewährung des Gebrauchs

   einem anderen angeboten, überlassen oder zu diesen Zwecken vorrätig gehalten werden."

3. § 4 Abs. 2 Satz 1 wird wie folgt gefaßt:

   „Verleger und Zwischenhändler dürfen eine solche Schrift nicht an andere liefern, soweit diese einen nach Absatz 1 Nr. 1 unzulässigen Handel oder ein Gewerbe nach Absatz 1 Nr. 2 betreiben."

4. § 4 wird folgender neuer Absatz 4 angefügt:

   „(4) Absatz 1 Nr. 2 gilt nicht, wenn die Handlung im Geschäftsverkehr mit gewerblichen Entleihern erfolgt."

5. § 21 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

   a) In Nummer 1 wird die Angabe „§ 3 Abs. 1 Nr. 1" ersetzt durch die Angabe „§ 3 Nr. 1".

   b) In Nummer 2 wird die Angabe „§ 3 Abs. 1 Nr. 2" ersetzt durch die Angabe „§ 3 Nr. 2".

   c) Nummer 3 wird gestrichen.

   d) Die bisherige Nummer 4 wird Nummer 3 und erhält folgende Fassung:

      „3. entgegen § 4 Abs. 1 anbietet, überläßt oder vorrätig hält,".

   e) Die bisherigen Nummern 5 bis 7 werden Nummern 4 bis 6.

Artikel 3

Berlin-Klausel

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes auch im Land Berlin.

Artikel 4

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am ... in Kraft.

Begründung

I. Allgemeines

Trotz der Rechtsänderungen durch das Gesetz zur Neuregelung des Jugendschutzes in der Öffentlichkeit vom 25. Februar 1985 (BGBl. I S. 425) ist ein wirksamer Schutz der Jugend vor pornographischen und sonstigen jugendgefährdenden Videofilmen noch immer nicht gewährleistet. Nach wie vor können Bildträger mit solchen Filmen gegen geringes Entgelt von jedem Volljährigen in einer der zahlreichen nicht jugendfreien Videotheken „entliehen" werden. Die auf diese Weise massenhaft umlaufenden Mietkassetten gelangen leicht auch an Kinder und Jugendliche.

Der „Entwurf eines Gesetzes zur Neuregelung des Jugendschutzes in der Öffentlichkeit" vom 1. Dezember 1984 (BT-Drucksache 10/722) hatte deshalb vorgesehen, durch eine Änderung des § 4 Abs. 1 Nr. 4 des Gesetzes über die Verbreitung jugendgefährdender Schriften (GjS) und des § 184 Abs. 1 Nr. 3 des Strafgesetzbuches (StGB) ein generelles Vermietverbot für indizierte und pornographische Videokassetten herbeizuführen. Damit sollte dem Beschluß des Bundesgerichtshofes Rechnung getragen werden, der am 10. November 1976 (BGHSt 27, 52) entschieden hatte, daß der Begriff „Leihbücherei" nicht auch die gewerbliche Vermietung indizierter Filme umfaßt. Diese vom BGH aufgezeigte Gesetzeslücke sollte im Interesse eines wirksameren Jugendschutzes in der Weise geschlossen werden, daß die Vermietung indizierter Bildträger untersagt wird.

Im Zuge der Gesetzesberatungen ist der Gesetzgeber von diesem zunächst vorgesehenen generellen Vermietverbot wieder abgerückt. Nach der seit 1. April 1985 geltenden Rechtslage bleibt die Vermietung indizierter und pornographischer Videokassetten weiterhin zulässig, allerdings nur in Ladengeschäften, die Kindern und Jugendlichen nicht zugänglich sind und von ihnen nicht eingesehen werden können (§ 3 Abs. 1 Nr. 3 GjS, § 184 Abs. 1 Nr. 3a StGB).

Der Bundesrat hat im Interesse eines baldigen Inkrafttretens des Gesetzes von einer Anrufung des Vermittlungsausschusses wegen der Frage des generellen Vermietverbotes für jugendgefährdende Videokassetten und vergleichbare Bildträger abgesehen, hat aber gleichzeitig eine Entschließung verabschiedet (BR-Drucksache 12/85), in der er „ein generelles Verbot der gewerblichen Vermietung jugendgefährdender Filme für unerläßlich" hält. Er vertrat die Auffassung, „daß unverzüglich neue gesetzgeberische Maßnahmen zur Unterbindung jeglicher gewerblichen Vermietung jugendgefährdender Filme zu ergreifen sind".

Der vorliegende Gesetzentwurf trägt der Entschließung des Bundesrates und den Belangen eines wirksamen und zukunftsorientierten Jugendschutzes Rechnung. Zugleich sieht er weitere Verbesserungen des § 184 StGB vor, die sich aufgrund bisheriger Erfahrungen als angezeigt erwiesen haben. Dabei bleibt die Grundkonzeption des § 184 StGB unberührt, wonach die Verbreitung pornographischer Schriften nur insoweit unter Strafe gestellt wird, als dies zum Schutze der Jugend und zur Verhütung ungewollter Konfrontation mit solchen Erzeugnissen geboten ist.

II. Zu den einzelnen Änderungen

Zu Artikel 1 (Änderung des Strafgesetzbuches)

Durch Änderung des § 184 sollen der Handel mit und die Vermietung von pornographischen Schriften den Erfordernissen des Jugendschutzes angepaßt werden, nachdem sich die bestehenden Regelungen insbesondere im Zuge der zunehmenden Verbreitung jugendgefährdender Videokassetten als unzureichend erwiesen haben. Außerdem soll die Vorschrift gegen die öffentliche Vorführung pornographischer Filme verbessert werden.

1. *Zu Nummer 1* (§ 184 Abs. 1 Nr. 3 StGB)

   Nach geltendem Recht ist der Verkauf pornographischer Schriften auch in abgetrennten Räumen allgemein zugänglicher Geschäfte zulässig, während die Vermietung solcher Produkte mit dem Gesetz zur Neuregelung des Jugendschutzes in der Öffentlichkeit auf besondere Ladengeschäfte, die für Kinder und Jugendliche nicht zugänglich oder einsehbar sind, beschränkt wurde. Deshalb darf z. B. ein und dieselbe Videokassette in der Erwachsenenabteilung einer Videothek zwar nicht zur Vermietung, wohl aber zum Verkauf angeboten werden. Diese Regelung erscheint inkonsequent. Das mit der Beschränkung auf besondere Ladengeschäfte verfolgte Ziel, Jugendliche sicherer als bisher von pornographischen Erzeugnissen abzuschirmen, ist unabhängig davon, ob das betreffende Produkt zum Verkauf oder zur Vermietung bereitgehalten wird. Der Einzelhandel mit pornographischen Schriften soll deshalb denselben Beschränkungen unterworfen werden, die der Gesetzgeber bereits für das Vermietgeschäft als erforderlich angesehen hat. Das Anbieten oder Überlassen solcher Erzeugnisse soll künftig nur noch in besonderen, d. h. nicht an andere Geschäfte angegliederten oder unmittelbar aus deren Räumen erreichbaren Ladengeschäften zulässig sein.

   Diese Regelung ermöglicht zugleich eine einfachere, weniger kasuistische Fassung des § 184 Abs. 1 Nr. 3. Die Erwähnung der Leihbüchereien und Lesezirkel wird durch die in Nummer 2 vorgesehene Neufassung des § 184 Abs. 1 Nr. 3a entbehrlich.

2. *Zu Nummer 2* (§ 184 Abs. 1 Nr. 3a StGB)

   Die gewerbliche Vermietung pornographischer Schriften soll über die bestehende Regelung hinaus generell untersagt werden.

   Daß pornographische, indizierte und sonstige offensichtlich schwer jugendgefährdende Schriften nicht in gewerblichen Leihbüchereien angeboten werden dürfen, ist seit Jahren geltendes Recht. Dieses generelle Verbot gilt jedoch nicht für den „Verleih" pornographischer Filme in Videotheken. Der Grad der Jugendgefährdung ist indessen bei filmischen Darstellungen nicht geringer, sondern wesentlich größer als bei entsprechenden Druckwerken. Es ist deshalb inkonsequent, wenn das Verleihen jugendgefährdender Druckerzeugnisse generell untersagt, die Vermietung jugendgefährdender Videokassetten und vergleichbarer Bildträger mit gewissen Einschränkungen aber zugelassen wird. Wird einer als geringer einzustufenden Gefahr mit konsequenten Maßnahmen begegnet, so muß dies in noch höherem Maße für die größere Gefahr gelten.

   Die jetzt geltende Gesetzesfassung trägt den Belangen des Jugendschutzes nur unzureichend Rechnung. Die Gefahr bei der Vermietung von jugendgefährdenden Videokassetten und vergleichbaren Bildträgern liegt darin, daß wegen des häufig günstigen Mietpreises, verbunden mit einem großen Angebot, die Verbreitung solcher Darstellungen und die Zugriffsmöglichkeiten für Kinder und Jugendliche entscheidend gefördert werden. Es ist nach den Beobachtungen der Jugendschutzbehörden gängige Praxis, daß sich 18jährige mit billigen Mietkassetten versorgen und diese an ihre noch nicht volljährigen Freunde weitergeben oder ihnen vorführen. Gerade dieser Vertriebsweg hat dazu geführt, daß heute schon die Mehrzahl der Jugendlichen und ein erheblicher Teil der Kinder mit Porno-, Horror- und Gewaltdarstellungen konfrontiert worden sind.

   Die Vermietung von Videokassetten steht somit den bereits nach geltendem Recht von § 184 Abs. 1 StGB, §§ 3 und 4 GjS erfaßten Vertriebsformen (z. B. Verleih von Druckerzeugnissen) hinsichtlich des Grades der Jugendgefährdung in nichts nach. Es kann vielmehr davon ausgegangen werden, daß die sonstigen durch das Gesetz zur Neuregelung des Jugendschutzes in der Öffentlichkeit eingeführten Vorkehrungen gegen die Verbreitung jugendgefährdender Videokassetten nichts fruchten, wenn dieser Vertriebsweg nicht unterbunden wird. Zwar kann auch dadurch nicht völlig ausgeschlossen werden, daß jugendgefährdende Videofilme Kindern und Jugendlichen zugänglich werden (z. B. von den Eltern oder anderen Erwachsenen gekaufte Kassetten oder Raubkopien); dies kann aber ebensowenig wie bei den anderen Vertriebsverboten des Jugendschutzrechts ein Argument dafür sein, einen besonders gefährlichen Vertriebsweg legal offenzuhalten. Schon das Erschweren des Zugangs zu jugendgefährdenden Produkten ist ein wesentlicher Beitrag zum Jugendschutz.

   Die Bedenken, die den Ausschuß für Jugend, Familie und Gesundheit des Deutschen Bundestages veranlaßt haben, von der Empfehlung eines generellen Vermietverbotes abzusehen (vgl. BT-Drucksache 10/2546 S. 24), sind nicht stichhaltig.

   Insbesondere begegnet ein solches Verbot keinen verfassungsrechtlichen Bedenken. Die Meinungs-, Informations- und Handlungsfreiheit findet ihre Grenze an den allgemeinen Gesetzen, insbesondere den Vorschriften zum Schutze der Jugend (Artikel 2 Abs. 1, Artikel 5 Abs. 2 GG). Die Kunstfreiheit (Artikel 5 Abs. 3 GG) umfaßt nicht das Recht, ein Werk in jeder Weise zu verbreiten; ein Verbot bestimmter, den Jugendschutz gefährdender Vertriebsformen greift daher nicht in dieses Grundrecht ein (BVerfGE 30, 336/349; BVerwG NJW 1972, 596/599).

   Aber auch das Anliegen, „daß man nicht hinter das Vierte Strafrechtsreformgesetz zurückgehen wolle, also der Zugang zu Pornographika für Erwachsene nur insoweit eingeschränkt werden dürfe, als dies für einen wirksameren Jugendschutz unerläßlich sei" (BT-Drucksache 10/2546 S. 24), gebietet nicht den Verzicht auf ein Vermietverbot. Wie bereits ausgeführt wurde, hielt der Gesetzgeber des Vierten Strafrechtsreformgesetzes den „Verleih" jugendgefährdender Druckerzeugnisse für eine den Jugendschutz besonders gefährdende Vertriebsform. Es bedeutet kein Zurückgehen hinter die damaligen Intentionen, wenn eine mindestens ebenso gefährliche Vertriebsform (Film- und Videoverleih), die damals aus faktischen Gründen unberücksichtigt blieb, nunmehr rechtlich gleichgestellt wird. Der Zugang zu Pornographika ist Erwachsenen auch weiterhin möglich, weil der Kauf und die Vorführung — unter Beachtung von § 184 Abs. 1 StGB — unberührt bleiben.

   Durch das nunmehr vorgesehene umfassende Verbot der gewerblichen Gebrauchsüberlassung wird die ausdrückliche Erwähnung der Leihbüchereien und Lesezirkel in § 184 Abs. 1 Nr. 3 StGB entbehrlich. Dies hat zugleich in systematischer Hinsicht den Vorteil, daß die Gebrauchsüberlassung in einer Nummer zusammengefaßt geregelt wird.

3. *Zu Nummer 3* (§ 184 Abs. 1 Nr. 7 StGB)

   Bei Gelegenheit der Anpassung des § 184 Abs. 1 StGB an die durch die Videographie neu entstandenen Gefahren sollte auch die Vorschrift des Absatzes 1 Nr. 7, deren Anwendung in der Praxis erhebliche Schwierigkeiten bereitet hat, novelliert werden.

   Mit der geltenden Fassung des § 184 Abs. 1 Nr. 7 StGB verfolgte der Gesetzgeber das Ziel, einerseits die öffentliche Darbietung pornographischer Filme in herkömmlichen Filmtheatern zu unterbinden, andererseits aber zu vermeiden, daß das Vorführen solcher Filme auch in Nachtlokalen strafbar wird. Als Abgrenzungsmerkmal wählte er das vom Besucher zu entrichtende Entgelt. Nur wenn dieses ganz oder überwiegend für die Vorführung verlangt wird — wie bei den herkömmlichen Filmtheatern —, greift das Verbot ein. Für die anderen Unternehmen, in denen die Vorführung zulässig

sein soll, sah der Gesetzgeber es hingegen als charakteristisch an, daß die Unkosten für die Filmvorführung durch den Preis für die anderen Leistungen abgegolten werden und der Aufschlag für die Vorführung in der Endabrechnung nicht überwiegt (Bericht des Sonderausschusses des Deutschen Bundestages für die Strafrechtsreform, BT-Drucksache VI/3521 S. 61).

Dieses — bereits im vorgenannten Ausschußbericht nur als „einigermaßen brauchbar" angesehene — Abgrenzungsmerkmal hat sich in der Praxis als untauglich erwiesen. Das Verbot der Vorführung von pornographischen Filmen kann von jedem Kinobesitzer dadurch umgangen werden, daß er Zusatzleistungen bietet, z. B. Getränke verabreicht. Die Feststellung, ob in solchen Fällen das Entgelt überwiegend für den Film oder überwiegend für die Zusatzleistung verlangt wird, bereitet der Praxis erhebliche Schwierigkeiten. Ob eine Vorführung strafbar ist, hängt demnach weitgehend von Zufälligkeiten ab, die mit dem Gesetzeszweck nichts zu tun haben.

Besonders offensichtlich wird die Untauglichkeit der Entgeltsklausel, wenn ein Kinobesitzer einen pornographischen Film kostenlos (z. B. als Zugabe zu einem anderen Film) vorführt: Er bleibt nach der geltenden Fassung des § 184 Abs. 1 Nr. 7 StGB straflos, obwohl gerade bei dieser Fallgestaltung in besonderer Weise die Schutzzwecke der Vorschrift verletzt werden.

Die vielfältigen Umgehungsmöglichkeiten führen dazu, daß die Verbotsnorm des § 184 Abs. 1 Nr. 7 StGB in der Praxis weitgehend leerläuft. Sie wurde wiederholt als mißglückt bezeichnet und der Änderung durch den Gesetzgeber anempfohlen. Das Bundesverfassungsgericht hat die Vorschrift auf einen Normenkontrollantrag hin zwar für verfassungsmäßig erklärt, jedoch zugleich ausgeführt, daß sie zu unbefriedigenden Ergebnissen führen kann. Es sei indes Sache des Gesetzgebers zu entscheiden, ob er ungerechtfertigt erscheinende Freisprüche hinnehmen oder die Regelung durch eine bessere ersetzen will (BVerfGE 47, 115/123 f.).

Der Entwurf schlägt vor, das vom Gesetzgeber Gewollte in der Vorschrift deutlicher als bisher zum Ausdruck zu bringen, indem die Lokalitäten, in denen die Vorführung pornographischer Filme unter Jugendschutzaspekten nicht mittels strafrechtlichen Verbots unterbunden zu werden braucht, eigens aufgeführt werden. Dabei orientiert sich der Fassungsvorschlag an § 3 des Jugendschutzgesetzes vom 25. Februar 1985 (BGBl. I S. 425), wonach in Gaststätten, die als Nachtbar oder Nachtclub geführt werden, und in vergleichbaren Vergnügungsbetrieben ein generelles Aufenthaltsverbot für Kinder und Jugendliche besteht.

Zu Artikel 2 (Änderung des Gesetzes über die Verbreitung jugendgefährdender Schriften)

Die Vertriebsbeschränkungen und Strafvorschriften für Schriften, die von der Bundesprüfstelle indiziert wurden oder nach § 6 GjS indizierten Schriften gleichstehen, werden § 184 Abs. 1 Nr. 3 und 3a StGB in der Fassung des Entwurfs angeglichen (siehe zu Artikel 1 Nr. 1 und 2).

1. *Zu Nummern 1 und 2* (§§ 3, 4 Abs. 1 GjS)

   Die Regelungen für den Einzelhandel und den Versandhandel werden nunmehr in § 4 Abs. 1 Nr. 1 GjS, diejenigen für die Gebrauchsüberlassung in § 4 Abs. 1 Nr. 2 GjS zusammengefaßt. Die Beschreibung der vom Verbot erfaßten Tathandlungen wird dem Sprachgebrauch in § 184 StGB angeglichen.

2. *Zu Nummer 3* (§ 4 Abs. 2 GjS)

   Die Neufassung erfordert auch eine Anpassung des § 4 Abs. 2 GjS.

3. *Zu Nummer 4* (§ 4 Abs. 4 GjS)

   Diese bisher in § 3 Abs. 2 GjS enthaltene Vorschrift ist als Folgeänderung in § 4 zu übernehmen.

4. *Zu Nummer 5* (§ 21 Abs. 1 GjS)

   Die Strafvorschriften des GjS sind an die geänderte Fassung der zugrundeliegenden Verbotsnormen anzupassen.

Zu Artikel 3

Dieser Artikel enthält die Berlin-Klausel.

Zu Artikel 4

Dieses Gesetz sollte möglichst bald in Kraft treten.

Anlage 2

Stellungnahme der Bundesregierung

Die Bundesregierung begrüßt jede Maßnahme, durch die der Jugendschutz verbessert werden kann. Dies gilt auch für gesetzgeberische Maßnahmen, soweit sie geeignet sind, diesem Anliegen wirksam Rechnung zu tragen. Ein wesentlicher Beitrag hierzu ist durch das Gesetz zur Neuregelung des Jugendschutzes in der Öffentlichkeit vom 25. Februar 1985 (BGBl. I S. 425) erbracht worden. Die im Rahmen dieses Gesetzes für den Bereich der gewaltdarstellenden, pornographischen und sonst jugendgefährdenden Schriften beschlossenen Neuregelungen hat die Bundesregierung mitgetragen.

Der vorliegende Gesetzentwurf des Bundesrates zielt auf eine Ergänzung des Gesetzes vom 25. Februar 1985 ab. Bereits vorliegende Erfahrungsberichte von Jugend- und Justizbehörden der Länder lassen erkennen, daß das Neuregelungsgesetz zwar zu wichtigen Verbesserungen geführt hat, gleichwohl aber eine weitergehende gesetzliche Regelung begrüßt würde. Auf der Grundlage der bereits vorliegenden und weiterer im Laufe der kommenden parlamentarischen Beratungen noch zu erhebender Rechtstatsachen wird zu entscheiden sein, wie dem Anliegen des Jugendschutzes über das geltende Recht hinaus Rechnung getragen werden kann.

Druck: Bonner Universitäts-Buchdruckerei, 5300 Bonn
Alleinvertrieb: Verlag Dr. Hans Heger, Postfach 20 13 63, Herderstraße 56, 5300 Bonn 2, Telefon (02 28) 36 35 51
ISSN 0722-8333